

Bayerische Landeszentrale für neue Medien



Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 3 | München, den 6. Juni 2019

DATUM	INHALT	SEITE 9
06.06.2019	Richtlinie zur Förderung von Untersuchungen und Erhebungen zu Fragen der Programminhalte, insbesondere der Qualität, der Wirtschaftlichkeit und der Akzeptanz von Hörfunkfunkprogrammen (Förderrichtlinie Funkanalyse)	10

Richtlinie zur Förderung von Untersuchungen und Erhebungen zu Fragen der Programminhalte, insbesondere der Qualität, der Wirtschaftlichkeit und der Akzeptanz von Hörfunkprogrammen (Förderrichtlinie Funkanalyse)

Auf Grund Art. 11 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799 – BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch Art. 39b Abs. 18 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Richtlinie:

1. Zweck der Förderung

1.1 Die Landeszentrale hat gemäß Art. 11 Abs. 2 Nr. 2 BayMG die Aufgabe, Untersuchungen und Erhebungen zu Fragen der Programminhalte, insbesondere der Qualität, der Wirtschaftlichkeit und der Akzeptanz von Rundfunkprogrammen durchzuführen. Sie kann diese Aufgabe auch im Wege der Förderung entsprechender Untersuchungen und Erhebungen erfüllen, die Anbieter nach dem Bayerischen Mediengesetz bei Dritten (Dienstleister) in Auftrag geben. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Landeszentrale.

1.2 Ziel der Förderung ist die Erlangung von Reichweitendaten sowie von Datenmaterial, das aussagekräftige Rückmeldungen zu den verbreiteten Programmangeboten liefert und damit die Möglichkeit die Angebote und deren Vermarktung weiter zu entwickeln und zu verbessern.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird jährlich eine bayernweite Untersuchung im Sinne des Art. 11 Abs. 2 Nr. 2 BayMG. Die Landeszentrale wird für die Förderung der Untersuchung jährlich einen festen Betrag in den Haushalt einstellen. Die Förderung erfolgt als Projektförderung. Antragsberechtigte erhalten eine anteilige Förderung der von ihnen für die Untersuchungen und Erhebungen an die Dienstleister geleisteten Zahlungen.

2.2 Die Landeszentrale ist berechtigt, Fördergelder mit Forderungen, die ihr gegen den Zuwendungsempfänger zustehen, zu verrechnen.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Gefördert werden nur Anbieter nach dem Bayerischen Mediengesetz.

3.2. Die Förderung erfolgt unter der Bedingung, dass sich die Anbieter und die Landeszentrale in einem gemeinsamen Abstimmungsverfahren auf einen oder mehrere Dienstleister geeinigt haben.

3.3 Spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der vollständigen Ver-

tragsbedingungen einschließlich des finanziellen Auftragsvolumens und der sich hieraus ergebenden Zahlungsverpflichtungen der einzelnen Anbieter teilt die Landeszentrale den förderberechtigten Anbietern die voraussichtlichen Fördersummen mit und genehmigt den sofortigen Maßnahmebeginn. Die Anbieter schließen die Verträge mit dem/den Dienstleister/n im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

3.4 Die Landeszentrale teilt den Anbietern jährlich bis zum 31. Januar den im Haushalt für die Förderung zur Verfügung stehenden Betrag für das laufende Jahr mit. Diese Mitteilung enthält auch den rechnerischen Förderbetrag pro Anbieter.

4. Verfahren der Förderung

4.1 Anträge auf Förderung sind bei der Landeszentrale (Bayerische Landeszentrale für neue Medien, Heinrich-Lübke-Str. 27, 81737 München) zu stellen.

4.2 Ab Bekanntgabe des für die Förderung zur Verfügung stehenden Betrages (Nr. 3.4) können Anträge auf Förderung gestellt werden. Im Antrag ist eine Kontoverbindung des Antragstellers anzugeben. Die Landeszentrale kann für die Stellung von Anträgen auf Förderung eine Ausschlussfrist setzen, die in ihrem Internetangebot bekanntzumachen ist.

4.3 Die Landeszentrale kann für die Antragstellung ein Formblatt vorgeben, das sie in ihrem Internetangebot zum Download bereitstellen wird. Die Bearbeitung

von Förderanträgen ohne Verwendung des Formblatts kann abgelehnt werden, wenn die Anbieter über die Bereitstellung des Formblatts informiert und auf die Folgen der Nichtverwendung des Formblatts hingewiesen wurden.

4.4 Die Bearbeitung eines Antrags wird zurückgestellt, solange erforderliche Nachweise fehlen. Werden Nachweise auf Anforderung der Landeszentrale innerhalb einer gesetzten Frist nicht erbracht, kann der Antrag abgelehnt werden.

5. Förderinformation/Zuwendungsbescheid und Auszahlung

5.1 Die Landeszentrale setzt den Förderbetrag durch Zuwendungsbescheid fest.

5.2 Der jeweilige Förderbetrag wird nach Vorlage des Untersuchungsergebnisses und des Nachweises der finanziellen Beteiligung des Antragstellers unmittelbar auf das vom Antragsteller mitgeteilte Konto überwiesen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

München, den 6. Juni 2019

Siegfried Schneider
- Präsident -

